ech. 20.8.97

Landkreis Mansfelder Land

Der Landrat

Landkreis Mansfelder Land · PF 22 · 06282 Lutherstadt Eisleben.

Dezernat V

Amt Untere Denkmalschutzbeh.

Bearbeiter Herr Zirkel

Frau
Margit Wiese
Glockenstraße 17

06295 Luth. Eisleben

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Telefon	Datum
	FAX(03476) 93 2905	(03476) 93 2973	07.08.1997

Benachrichtigung über die Feststellung der Denkmaleigenschaft gemäß §§ 2, 18 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Frau Wiese,

gemäß §§ 2, 18 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG) vom 21. 10. 1991 (GVBI. LSA 1991, S. 368) i. d. F. 18. 08. 1993 (GVBI. LSA 1993, S. 412) teile ich Ihnen mit, daß das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt / Landesamt für archäologische Denkmalpflege Sachsen-Anhalt

das Wohnhaus mit Laden

auf dem Grundstück: **Glockenstr. 17**
06295 Luth. Eisleben,

sieben Achsen breiter barocker Putzbau mit Satteldach und Dreiecksdachgauben, im ersten Obergeschoß barockeFensterumrahmungen aus Sandstein, erbaut A. 18. Jh.,

als Kulturdenkmal

- Baudenkmal, § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG,

gewürdigt hat und daraufhin die Eintragung in das Denkmalverzeichnis erfolgt ist.

Gemäß § 18 Abs. 2 DenkmSchG bin ich verpflichtet, den Eigentümern, Besitzern oder Verfügungsberechtigten die Eintragung in das Denkmalverzeichnis mitzuteilen.

Die Eintragung löst für Sie keine weiteren Rechtsfolgen aus, da das Denkmalverzeichnis gem. § 18 Abs. 1 DenkmSchG nachrichtlich ist. Das bedeutet, daß die Denkmaleigenschaft bereits mit dem Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes bestanden hat und jetzt lediglich die Benachrichtigung erfolgt. Allerdings bitte ich Sie, zu beachten, daß Maßnahmen an einem Kulturdenkmal oder in seiner Umgebung, wie z.B. eine Instandsetzung oder eine Nutzungsänderung, den Genehmigungspflichten nach § 14 DenkmSchG unterliegen.

Das Denkmalverzeichnis können Sie beim Landkreis Mansfelder Land als unterer Denkmalschutzbehörde einsehen. Aus dem Denkmalverzeichnis geht auch hervor, welche Eigenheiten die Denkmaleigenschaft der oben beschriebenen baulichen Anlage begründen. Die untere Denkmalschutzbehörde wird Ihnen auf Antrag eine Bestätigung für die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen, wenn Sie Erhaltungsmaßnahmen an dem Kulturdenkmal durchgeführt haben.

Zu Ihrer Unterrichtung über die sich aus dem Denkmalschutz ergebenden Rechte und Pflichten füge ich ein Merkblatt mit steuerlichen und rechtlichen Hinweisen bei. Auf die §§ 11, 12 und 14 des Denkmalschutzgesetzes weise ich besonders hin.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Denkmalschutzbehörde unseres Landkreises in der

Kreisverwaltung Mansfelder Land
Dezernat V: Bauen, Wohnen, Bauleitplanung
Nebenstelle Hettstedt
Untere Bahnhofstraße 27
06333 Hettstedt
Tel.-Nr.: 03476/932974 und /932973

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Günter Tschautscher
Dezernent für
Bauen, Wohnen, Bauleitplanung

Anlage